Nr. 1368, Woche 11, 13. März 2018

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Rolf Benders ist neuer Head of Communications Continental Europe bei Freshfields

Foto: Rolf Benders

Die Wirtschaftskanzlei **Freshfields Bruckhaus Deringer** hat mit Rolf Benders seit dem 15. Februar 2018 einen neuen Kommunikations-Experten an Bord. Der 47-Jährige ist in der neu geschaffenen Position des Head of Communications Continental Europe für die interne und externe Kommunikation sowie für Marketing und Event-Management in Kontinental-Europa verantwortlich. Er berichtet vom Frankfurter Kanzlei-Standort an den Global Head of Communications Barney O'Kelly.

Vor seinem Wechsel zu Freshfields war Benders knapp viereinhalb Jahre als Senior Press Officer für die **Europäische Zentralbank** tätig. In seiner vorherigen Zeit beim **Handelsblatt** berichtete der Wirtschaftsjournalist u.a. fünf Jahre lang als US Korrespondent aus New York. Seine journalistische Laufbahn begann der gebürtige Rheinländer beim **Bund der Steuerzahler e.V.**, von wo er über die **vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste** zur Nachrichten-Agentur **Reuters** wechselte, die 2008 von der kanadischen **Thomson** Corporation übernommen wurde.

Sein neuer Arbeitgeber Freshfields ist eine der größten Wirtschaftskanzleien weltweit, die nicht nur nationale und internationale Unternehmen zu ihren Mandanten zählt, sondern auch Finanz-Institutionen und Regierungen. Die azur-Redaktion des **JUVE Verlags** hat Freshfields Bruckhaus Deringer im Februar beim azur-Award auf den 1. Platz als Top-Arbeitgeber gewählt – zum wiederholten Male. An den fünf Standorten in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg und München beschäftigt die Kanzlei allein in Deutschland rund 120 Vollpartner, 15 Counsel und 371 Associates. (nm)

OLG Frankfurt untersagt Veröffentlichung der Fotos von Schumachers Tochter

Veröffentlichte Fotos von Prominenten beschäftigen regelmäßig nicht nur die deutschen Gerichte. Die Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte ist vor allem für bekannte Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, ein großes Thema. Das **Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt** hat nun mit einem weiteren Urteil die Persönlichkeitsrechte gestärkt. In dem vorliegenden Fall hat die Tochter des ehemaligen Formel-1-Rennfahrers Michael Schumacher das Boulevard-Blatt „**People**" auf Unterlassung verklagt, nachdem das Magazin im Jahre 2016 mehrere Fotos von ihr veröffentlicht hatte. Der Unterlassungs-Anspruch bezog sich auf fünf der gedruckten Fotos: Auf vier Bildern war die Klägerin zusammen mit ihrer Mutter im Rahmen eines in Rom veranstalteten Reitturniers zu sehen, das fünfte Bild zeigte die heute 19-Jährige im Alter von zwei Jahren zusammen mit ihrer Mutter. Die Berichterstattung mit der Überschrift „Corinna Schumacher: Ihr neues Glück" bezog sich auf die allgemeine Familien-Situation und informierte nicht über das Reitturnier. Die OLG-Richter haben mit ihrem Urteil (Urteil vom 22. Februar 2018 – Az.: 16 U 87/17) nicht nur die Sichtweise der Klägerin, sondern auch das erstinstanzliche Urteil des **Landgerichts (LG) Frankfurt** bestätigt und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

In der Presse-Info vom 5. März 2018 heißt es zur Urteils-Begründung: „[…] Die Klägerin habe, so das OLG, nicht in die Bildveröffentlichungen eingewilligt. „Die Reichweite einer stillschweigenden Einwilligung durch Teilnahme an einem internationalen Turnier, an dem Pressevertreter zugelassen sind, erstreckt sich nicht auf die Verbreitung von Bildnissen, die über das Turniergeschehen hinausgehen", betont das OLG. Die streitgegenständlichen Bilder illustrierten hier jedoch nicht die Teilnahme der Klägerin an dem Wettbewerb, sondern zeigten allein das Zusammentreffen der Klägerin mit ihrer Familie am "Rand des Geschehens".

Die vier Turnierfotos unterfielen auch nicht dem Begriff der Bildnisse der Zeitgeschichte, so dass auch aus diesem Grund keine Veröffentlichungsbefugnis bestanden habe. Das international

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT **SEITE**

TITELÜBERSICHT 2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 10 NEUE TITEL GESCHÜTZT 3, 4
IMPRESSUM 4

Die 10 neuen Titel dieser Woche

E
Es war einmal...auf Ibiza: Aschenputtel – Verliebt in einen Millionär
Es war einmal...auf Ibiza: Rapunzel – Gefangen im Modelbusiness
Es war einmal...auf Ibiza: Schneewittchen und die sexy Seven

G
Garantiert Hessisch
GUIDO

I
Inspektion 5 – Köln Mülheim

M
Mama Laudaaa
Mein Rätsel Tag

O
ON THE JOB

W
Wir bekommen dein Baby – Promimütter helfen

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Der Titelschutz Anzeiger	**Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel**
20.03.2018, Woche 12, Nr. 1369 Anzeigenschluss: 16.03.2018, 10 Uhr	27.03.2018, Woche 13, Nr. 1370 Anzeigenschluss: 23.03.2018, 10 Uhr

---

Fortsetzung von Seite 1

besetzte Reitturnier könne zwar als zeitgeschichtliches Ereignis eingestuft werden. Die veröffentlichten Bildnisse stünden jedoch „in keinem ausreichenden Sachbezug zu diesem Turnier“. Die Presse dürfe bei Auftritten von „prominenten Personen“ bei zeitgeschichtlichen Ereignissen auch darüber berichten, welche Personen erschienen sind und in wessen Begleitung sie sich befunden haben. Dies gelte jedoch dann nicht, wenn sich die übrige Berichterstattung über das sportliche Ereignis allein darauf beschränke, einen Anlass für die Abbildung prominenter Personen zu schaffen. Das sei hier der Fall. Der Turnierbezug des Artikels beschränke sich auf den Umstand, dass die Klägerin an dem Turnier teilgenommen habe. Weitere Informationen zum Turnier, etwa den weiteren Teilnehmern und den erzielten Ergebnissen, könnten dem Artikel dagegen nicht entnommen werden. Er hebe allein die „Familienbande und das neue Genießen der schönen Seiten des Lebens“ hervor.

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin sei auch nicht deshalb gerechtfertigt, da ein öffentliches Informationsinteresse am Umgang der Familie mit dem Schicksalsschlag des klägerischen Vaters bestehe. Insoweit sei insbesondere zu respektieren, dass sich die Familie nach dem Unfall des Vaters aus der Öffentlichkeit zurückgezogen und keine Informationen über den aktuellen Gesundheitszustand herausgegeben habe. Dies habe sich bis heute nicht geändert.

Die Abbildung des fünften Fotos, welches die Klägerin als Kleinkind zeige, sei aus diesen Gründen erst Recht nicht gerechtfertigt. Selbst bei bekannten Sportlern bedürfe die Wiedergabe von Fotografien aus der Kinder- und Jugendzeit stets der Einwilligung. Ob die Einwilligung der Eltern der Klägerin in die Verbreitung des Bildes vor 17 Jahren gegeben gewesen war, sei bereits fraglich. Jedenfalls bedürfe es 17 Jahre später der Einwilligung der erwachsen gewordenen Klägerin selbst.“ Das Urteil ist nicht rechtskräftig und kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof angegriffen werden. (nm)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein Rätsel Tag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Bastei Lübbe AG,
Schanzenstraße 6-20, 51063 Köln

Für Dich!

Ein Kinderlächeln. Was gibt es Schöneres? Mit Ihrer Hilfe können noch mehr Kinder eine unbeschwerte Kindheit erleben. Ihre Zuwendung an die SOS-Kinderdorf-Stiftung bewirkt mehr Freude. Mehr Glück. Mehr Kindheit. Und das nachhaltig!

SOS-Kinderdorf-Stiftung
www.sos-kinderdorf-stiftung.de

Petra Träg, 089 12606-109
petra.traeg@sos-kinderdorf.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Garantiert Hessisch

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Inspektion 5 – Köln Mülheim

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

GUIDO

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln für Zeitschriften, Magazine sowie sämtliche elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Bild-/Ton-/Datenträger, Softwareerzeugnisse, Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten, Social Media-Seiten und Apps sowie sonstige Online-Medien.

AMPERSAND Rechtsanwälte LLP
Haydnstraße 10, 80336 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

ON THE JOB

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen für Literatur, Seminarveranstaltungen, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien, Merchandising in jeder Form sowie Druckerzeugnisse, CD-ROM, CD-i, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien und sämtliche Multimedia-Produkte.

Meissner Bolte Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Widenmayerstraße 47, 80538 München

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mama Laudaaa

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-i, DVD und Bluray, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Medien (insb. Internet), Offline- und Online-Dienste sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Printmedien und Druckerzeugnisse.

Specktakel Julian Pohlmann & Leonhard Munz, vertreten durch Thorsten Kirmes

Über 72.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Es war einmal...auf Ibiza: Aschenputtel – Verliebt in einen Millionär
Es war einmal...auf Ibiza: Schneewittchen und die sexy Seven
Es war einmal...auf Ibiza: Rapunzel – Gefangen im Modelbusiness
Wir bekommen dein Baby – Promimütter helfen

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brienner Straße 9, 80333 München

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0 · Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber:	Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)
Titelschutzanzeigen:	Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)
Redaktion:	Nicole Möller (nm) (-10)
Der Titelschutz Anzeiger	**mit Der Software Titel**
Erscheinungsweise:	Erscheinungsweise:
wöchentlich (dienstags)	monatlich
Druckauflage:	Druckauflage:
3.400	5.400
Verbreitete Auflage:	Verbreitete Auflage:
3.100	5.200
ISSN:	2568-9762
Empfängerkreis:	Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)
Bezugspreis:	p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –
Preis Titelschutzanzeige:	Grundpreis für einen Titel 150,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom 1.1.2017
Anzeigenschluss:	freitags, 10 Uhr
Bankverbindung:	Hamburger Sparkasse IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49 BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX Handelsregister HRA 96 228 Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck:	Lehmann Offsetdruck GmbH Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2018 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de